



# **Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers**

Uniper SE  
Düsseldorf

Vergütungsbericht nach § 162 AktG für das Geschäftsjahr vom  
1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Auftrag: DEE00172791.1.1



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Vergütungsbericht nach § 162 AktG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 .....	1
Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers .....	1



uni  
per

Vergütungsbericht nach § 162 AktG

# Vergütungs- bericht

# Vergütungsbericht gemäß § 162 Aktiengesetz

Der vom Vorstand und Aufsichtsrat der Uniper SE (nachfolgend auch „Uniper“ oder die „Gesellschaft“) gemäß § 162 Aktiengesetz (AktG) erstellte Vergütungsbericht stellt die Grundzüge der Vergütungssysteme für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder dar und gibt über die im Geschäftsjahr 2025 gegenwärtigen oder früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und ihnen gewährte und geschuldete Vergütung Auskunft.

Der Vergütungsbericht wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Anforderungen des § 162 Abs. 3 AktG hinaus sowohl formell als auch inhaltlich geprüft. Der Vergütungsbericht sowie der beigefügte Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Vergütungsbericht sind auf der Internetseite der Uniper SE veröffentlicht [[Vergütung | Uniper](#)]. Entsprechend den Vorgaben des § 120a Abs. 4 AktG wird der Vergütungsbericht der Hauptversammlung der Uniper SE am 20. Mai 2026 zur Billigung vorgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung am 8. Mai 2025 den nach § 162 AktG erstellten Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zur Beschlussfassung über die Billigung vorgelegt, die von dieser mit einer Zustimmungquote von 99,99 % erteilt wurde. Vorstand und Aufsichtsrat sehen aufgrund der hohen Zustimmungquote keinen Anlass für größere Veränderungen an der Form und Inhalt des Vergütungsberichts und werden daher die bisherige Struktur beibehalten.

## 1. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2025

### Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2025 erwirtschaftete Uniper ein Adjusted EBITDA von 1.097 Mio. €. Es lag erwartungsgemäß deutlich unter dem außergewöhnlich guten Ergebnis des Vorjahreszeitraums in Höhe von 2.612 Mio. €. Ökonomisch vorteilhafte Optimierungsaktivitäten der Vergangenheit wirkten sich im Gasportfolio negativ auf das laufende Geschäftsjahr aus. Zudem wurden keine weiteren Erträge mit durch signifikante Minderkosten aus der Ersatzbeschaffung von entfallenen Lieferungen russischer Gasmengen erwirtschaftet. Ergebnisbelastend wirkte auch der Rückgang der Ergebnisbeiträge aus Absicherungsgeschäften im Bereich der fossilen Erzeugungsmarge sowie das insgesamt reduzierte Kraftwerksportfolio – hier insbesondere die Stilllegungen der Kraftwerke Ratcliffe in Großbritannien und Heyden 4 in Deutschland, die Veräußerung des Gaskraftwerks Gönyű in Ungarn sowie das Ende des kommerziellen Betriebs und der Übergang in die Netzreserve der deutschen Kraftwerke Staudinger 5 und Scholven B und C.

### Personelle Veränderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Uniper SE und Dr. Jutta A. Dönges (Finanzvorständin/Chief Financial Officer (CFO)) sind einvernehmlich übereingekommen, die Bestellung als Vorstandsmitglied sowie den Dienstvertrag jeweils mit Wirkung zum Ablauf des 31. Oktober 2025 vorzeitig zu beenden. Sie hat ihre Vergütung bis zum Ausscheiden zeiträtlich erhalten. Eine Abfindung wurde in diesem Zusammenhang nicht gezahlt. Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot wurde einvernehmlich aufgehoben und eine damit einhergehende Karenzentschädigung wurde ebenfalls nicht gezahlt.

Der Aufsichtsrat der Uniper SE hat Christian Barr mit Wirkung zum 1. November 2025 in den Vorstand der Uniper SE als CFO berufen.

Fabienne Twelemann wurde als Chief People & Transformation Officer (CPTO) mit Wirkung zum 1. November 2025 in den Vorstand der Uniper SE berufen. Fabienne Twelemann übernimmt die Verantwortung für das neu geschaffene Vorstandsressort People & Transformation. Davor war Fabienne Twelemann als Leiterin des Personalbereichs bei Uniper tätig.

Im Geschäftsjahr 2025 legte Immo Schlepper sein Amt als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat mit Wirkung zum 31. Mai 2025 nieder. Als sein Nachfolger wurde Rolf Wiegand zum 1. Juni 2025 in den Aufsichtsrat bestellt und übernahm zugleich die Funktion als Mitglied im Präsidialausschuss.

Zudem legte auf Anteilseignerseite Dr. Marcus Schenck zum 30. September 2025 sein Amt als Aufsichtsratsmitglied der Uniper SE nieder.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 legte Harald Seegatz sein Amt als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nieder. Als sein Nachfolger wurde Martin Krimphove zum 1. Januar 2026 in den Aufsichtsrat bestellt.

## 2. Grundzüge der Vorstandsvergütung

Der zwischen der Uniper SE und der Bundesrepublik Deutschland am 19. Dezember 2022 geschlossene Rahmenvertrag für das Maßnahmenpaket zur finanziellen Stabilisierung des Uniper-Konzerns einschließlich der hierzu ergangenen beihilferechtlichen Auflagen der EU-Kommission und das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) sehen Auflagen für die Vergütung der Vorstandsmitglieder von Uniper SE vor („Vergütungsaufgaben“). So dürfen erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile weder versprochen, ausgezahlt noch in bedingter oder sonstiger Form begründet oder in Aussicht gestellt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat der Uniper SE Ende des Jahres 2022 ein neues Vergütungssystem beschlossen, das den Vergütungsaufgaben im Rahmen des Maßnahmenpakets zur finanziellen Stabilisierung von Uniper Rechnung trägt und daher keine variable Vergütung vorsieht. Das von der Hauptversammlung am 24. Mai 2023 gebilligte Vergütungssystem ist rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Eine Übersicht ist in der folgenden Tabelle abgebildet:

Vergütungssystem des Vorstands	
Erfolgsunabhängige Vergütung (Festvergütung)	
Grundvergütung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine feste Grundvergütung, die monatlich als Gehalt ausgezahlt wird</li> </ul>
Nebenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sachbezüge und marktübliche Nebenleistungen (Bereitstellung eines Dienstwagens oder einer vergleichbaren Leistung, Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit Vorsorgeuntersuchungen, Unfallversicherung ...)</li> </ul>
Versorgungszusagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beitragsorientierte Altersversorgung in Höhe von max. 18 % der beitragsfähigen Bezüge</li> </ul>
Erfolgsabhängige Vergütung (Variable Vergütung)	
Jährliche Tantieme (STI)	N/A
Long-Term Incentive (LTI)	N/A
Weitere Vertrags- und Systembestandteile	
Maximalvergütung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorstandsvorsitzender: 2 Mio. €</li> <li>Ordentliches Vorstandsmitglied: 1,4 Mio. €</li> </ul>
Malus und Clawback	-
Regelungen bei Vertragsbeendigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abfindungen – sofern rechtlich geboten – sind auf die Vergütung für einen Zeitraum von zwei Jahren, in jedem Fall auf die Vergütung der Restlaufzeit des Dienstvertrages begrenzt</li> <li>Weder Anspruch auf eine Abfindung noch Sonderkündigungsrecht bei Eintritt eines Kontrollwechsels (Change-of-Control-Ereignis)</li> <li>Etwaige Abfindungszahlungen werden auf die Karenzentschädigung angerechnet</li> </ul>

Der Aufsichtsrat legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder innerhalb der oben genannten Vorgaben fest, solange die Vergütungsaufgaben gelten. Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft. Dabei soll die Vorstandsvergütung der Uniper SE die übliche Vergütung nicht übersteigen. Zum einen überprüft der Aufsichtsrat die Vorstandsvergütung im Verhältnis zu Unternehmen, die hinsichtlich der Kriterien Land, Größe und wirtschaftliche Lage mit dem Uniper-Konzern vergleichbar sind. Dabei hat der Aufsichtsrat bisher die Unternehmen des MDAX als Vergleichsgruppe definiert. Zum anderen wird die Vorstandsvergütung auch im Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Belegschaft des Uniper-Konzerns betrachtet. Als oberen Führungskreis hat der Aufsichtsrat die Führungsebene unterhalb des Vorstands definiert, während in der relevanten Belegschaft sowohl die Tarifmitarbeiter als auch die außertariflichen Mitarbeiter inklusive der Führungskräfte unterhalb des oberen Führungskreises enthalten sind. Dabei wird insbesondere auch die Vergütung in ihrer zeitlichen Entwicklung betrachtet.

### 3. Vergütungsbestandteile im Detail

#### Grundvergütung

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine feste Grundvergütung, die monatlich als Gehalt ausbezahlt wird.

Für den Vorstandsvorsitzenden beläuft sich die jährliche Grundvergütung auf 1,37 Mio. €, für die ordentlichen Vorstandsmitglieder auf 0,77 Mio. €.

#### Nebenleistungen

Es werden Sachbezüge und marktübliche Nebenleistungen, wie die Übernahme der Mobilitätskosten über die Bereitstellung eines Dienstwagens (für den Vorstandsvorsitzenden mit Fahrer) oder einer vergleichbaren Leistung (z. B. Bereitstellung einer BahnCard 100), die Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit Vorsorgeuntersuchungen sowie eine Reisegepäck- und Unfallversicherung gewährt.

Der Aufsichtsrat hat weiterhin die Möglichkeit, soweit dies im Einzelfall als nicht vermeidbar eingeschätzt wird, neuen Vorstandsmitgliedern einmalig eine Nachteilsausgleichszahlung zu gewähren. Dadurch können einem neuen Vorstandsmitglied insbesondere nachgewiesene Verluste von bereits gewährter Vergütung des ehemaligen Arbeitgebers kompensiert werden, die durch den Wechsel zu Uniper entstehen könnten. Darüber hinaus können vorübergehend Umzugs- sowie Mietkosten erstattet werden, die im Zuge einer Neubestellung und des damit verbundenen Wohnortwechsels entstehen. Damit stellt der Aufsichtsrat die notwendige Flexibilität bei der Gewinnung der bestmöglichen Kandidaten für den Vorstand sicher.

So hat Christian Barr im Geschäftsjahr 2025 eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von rund 0,3 Mio. € erhalten. Die Ausgleichszahlung erfolgte, um entgangene Vergütungszusagen von seinem vorherigen Arbeitgeber auszugleichen, die durch seinen Wechsel zur Uniper SE entstanden sind. Er ist verpflichtet, die Ausgleichszahlung zu erstatten, sofern der Dienstvertrag vor Ablauf von drei Jahren aus einem Grund endet, der eine Abfindungszahlung ausschließt.

Zudem ist eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von 10 % des jeweiligen Schadens, der pro Jahr auf 150 % der jährlichen festen Grundvergütung begrenzt ist, vereinbart.

#### Beitragsorientierte Altersversorgung

Die Uniper SE gewährt den Vorstandsmitgliedern eine beitragsorientierte Altersversorgung in Form eines Beitragsplans. Dazu wird jährlich ein Beitrag in Höhe von maximal 18 % der beitragsfähigen Bezüge (Grundvergütung und die unter dem Vergütungssystem 2021 zugesagte Tantieme bei 100 % Zielerreichung) gewährt. Die Höhe der jährlichen Beiträge setzt sich aus einem festen Basisprozentsatz (14 %) und einem Matchingbeitrag (4 %) zusammen. Voraussetzung für die Gewährung des Matchingbeitrags ist, dass das Vorstandsmitglied seinerseits einen Mindestbeitrag in gleicher Höhe durch Entgeltumwandlung leistet. Der durch die Gesellschaft finanzierte Matchingbeitrag wird ausgesetzt, wenn der durch den Aufsichtsrat festgesetzte Korridor für die Dividendenausschüttung in drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten wird. Der am 19. Dezember 2022 abgeschlossene Rahmenvertrag mit der Bundesregierung einschließlich der beihilferechtlichen Auflagen der EU-Kommission und das EnSiG lassen jedoch keine Dividendenausschüttungen zu. Damit kann die Regelung zur Aussetzung des Matchingbeitrages bei Nichteinhaltung des Dividendenkorridors nicht greifen und der vom Unternehmen finanzierte Matchingbeitrag wird während dieser Zeit nicht ausgesetzt. Die Gutschriften werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen Kapitalbaustein (bezogen auf das 62. Lebensjahr) umgerechnet und den Versorgungskonten der Vorstandsmitglieder gutgeschrieben. Der hierzu verwendete Zinssatz wird in jedem Jahr abhängig vom Renditeniveau langfristiger Bundesanleihen ermittelt. Das auf dem Versorgungskonto angesammelte Guthaben kann nach Wahl des Vorstandsmitglieds (frühestens im Alter von 62 Jahren) oder der Hinterbliebenen als lebenslange Rente, in Raten oder als Einmalbetrag ausbezahlt werden.

Nachfolgend sind die Aufwendungen und der Barwert der Pensionsverpflichtungen für die arbeitgeberfinanzierte Zusage ohne Beiträge aus einer Entgeltumwandlung dargestellt. Der Barwert der Pensionsverpflichtungen ist nach den Vorgaben der International Financial Reporting Standards (IFRS) ermittelt worden. Die Abzinsung erfolgte im Geschäftsjahr 2025 mit dem IFRS-Rechnungszins für Pensionsverpflichtungen in Höhe von 4,20 % (2024: 3,40 %).

Die Anwartschaft auf die betriebliche Altersversorgung von Dr. Jutta A. Dönges ist mit ihrem Ausscheiden vor Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist von drei Jahren verfallen, lediglich die durch die Entgeltumwandlung entstandenen Anwartschaften bleiben bestehen. Die Höhe der jeweiligen Ansprüche bei Eintritt des Versorgungsfalls richtet sich nach dem erreichten Stand des Versorgungskontos inklusive etwaiger Zinsgutschriften.

#### Vorstandspensionen nach IFRS

in Tausend €	Aufwand (Service Cost & Interest Cost) im Geschäftsjahr		Versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste im Geschäftsjahr <sup>1)</sup>		Barwert der Pensionsverpflichtungen zum 31. Dezember	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024
<b>Zum 31.12.2025 amtierende Vorstandsmitglieder</b>						
Michael D. Lewis (seit 01. Juni 2023)	524	461	-295	50	1.162	933
Christian Barr (seit 01. November 2025)	0	-	87	-	87	-
Holger Kreetz (seit 01. März 2023)	303	246	-159	63	672	528
Dr. Carsten Poppinga (seit 01. August 2023)	309	275	-199	5	535	425
Fabienne Twelemann (seit 01. November 2025)	0	-	53	-	53	-
<b>Im Geschäftsjahr 2025 ausgeschiedene Vorstandsmitglieder</b>						
Dr. Jutta A. Dönges (bis 31. Oktober 2025)	304	240	-797	46	0	493
<b>Summe</b>	<b>1.440</b>	<b>1.222</b>	<b>-1.310</b>	<b>164</b>	<b>2.509</b>	<b>2.379</b>

1) Neben dem Aufwand (Service Cost & Interest Cost) im Geschäftsjahr erklären die versicherungsmathematischen Gewinne/Verluste die Entwicklung des Barwerts der Pensionsverpflichtungen zwischen den jeweiligen Stichtagen. Aufgrund der unterjährigen Eintritte nach dem ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025 von Christian Barr und Fabienne Twelemann wird der Aufwand in den versicherungsmathematischen Gewinnen erfasst.

## Mandatsbezüge

Die Mitglieder des Vorstands der Uniper SE nehmen Aufsichtsratsmandate in Tochtergesellschaften der Uniper SE wahr. Gemäß Vergütungssystem verzichten die Mitglieder des Vorstands der Uniper SE auf Bezüge für derartige Mandate. Sitzungsgelder und Kostenersatz im üblichen Rahmen bleiben unberührt und dürfen vereinnahmt werden. Bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate entscheidet der Aufsichtsrat der Uniper SE, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.

## Leistungen Dritter

Im Geschäftsjahr 2025 haben keine Vorstandsmitglieder Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Uniper SE erhalten.

## Leistungen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Dienstvertrags durch die Uniper SE ist eine Abfindung auf die Jahresfestvergütung für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der vorzeitigen Beendigung des Dienstvertrages, in jedem Fall auf die Vergütung der Restlaufzeit des Dienstvertrags begrenzt. Es besteht kein Abfindungsanspruch, wenn der Dienstvertrag aufgrund einer Abberufung im Sinne des § 84 Abs. 4 AktG wegen einer vom Vorstandsmitglied zu vertretenden Pflichtwidrigkeit endet, ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB für die Kündigung des Dienstvertrags vorlag oder das Amt seitens des Vorstandsmitglieds niedergelegt wurde, ohne dass eine weitere Ausübung des Amtes aufgrund schwerwiegender Pflichtverletzungen der Gesellschaft unzumutbar gewesen wäre.

Sofern die Uniper SE nicht darauf verzichtet, besteht nach Beendigung der Vorstandsdiensverträge ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot. Den Mitgliedern des Vorstands ist es hiernach untersagt, für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten nach Beendigung des Dienstvertrags mittelbar oder unmittelbar für ein Unternehmen als Organ (Geschäftsführer, Vorstand) oder Generalbevollmächtigter, in einer Leitungsposition oder einer ähnlichen Funktion tätig zu werden, das im direkten oder indirekten Wettbewerb zur Uniper SE oder mit ihr verbundenen Unternehmen steht. Die Vorstandsmitglieder erhalten während dieser Zeit am Ende eines jeden Kalendermonats eine Entschädigung in Höhe von einem Zwölftel der Jahresvergütung. Etwaige Abfindungszahlungen werden auf die Karenzentschädigung angerechnet.

Die Uniper SE hat im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstvertrags von Dr. Jutta A. Dönges auf ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot und auf die Zahlung einer damit einhergehenden Karenzentschädigung verzichtet. Eine Abfindung wurde in diesem Zusammenhang auch nicht gezahlt.

## 4. Individualisierte Höhe der Vorstandsvergütung

Die folgenden Tabellen zeigen die individuell gewährten und geschuldeten Vergütungen im Geschäftsjahr 2025 gemäß § 162 AktG (Grundvergütung und Aufwand für Nebenleistungen) zuzüglich des Aufwands für Versorgungszusagen sowie deren jeweiligen relativen Anteil. Der Begriff „gewährte und geschuldete Vergütung“ stellt darauf ab, in welchem Umfang die Vorstandsmitglieder Zahlungen erhalten und stellt diejenigen Vergütungen dar, für die die zugrundeliegende Tätigkeit mit Ablauf des Geschäftsjahres 2025 vollständig erbracht wurde (Erdienungsprinzip). Hingegen werden Vergütungsbestandteile, die erst längere Zeit nach der Erdienung zur Auszahlung kommen, nach dem Zuflussprinzip behandelt, d. h. erst in dem Geschäftsjahr ausgewiesen, in dem die tatsächliche Auszahlung erfolgt. Darüber hinaus wird für die im Geschäftsjahr 2025 aktiven Vorstandsmitglieder aus Transparenzgründen die gewährte und geschuldete Vergütung des Vorjahres, d. h. des Geschäftsjahres 2024, dargestellt. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile (Jährliche Tantieme und Long-Term Incentive) sind für das Geschäftsjahr 2025 wie auch für das Geschäftsjahr 2024 weiterhin ausgeschlossen.

### Gewährte und geschuldete Vergütung - Im Geschäftsjahr 2025 aktive Vorstandsmitglieder

	Michael D. Lewis seit 01. Juni 2023			Holger Kreetz seit 01. März 2023		
	(Vorstandsvorsitzender - CEO)			(Mitglied des Vorstands - COO)		
	2025		2024	2025		2024
	in Tsd €	in %	in Tsd €	in Tsd €	in %	in Tsd €
Grundvergütung	1.370	98%	1.272	770	98%	718
Nebenleistungen	20	1%	22	16	2%	18
Sonstige Vergütung <sup>1)</sup>	1	0%	1	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>1.391</b>	<b>100%</b>	<b>1.295</b>	<b>786</b>	<b>100%</b>	<b>736</b>
Jährliche Tantieme	-	-	-	-	-	-
Long-Term Incentive	-	-	-	-	-	-
<b>Summe gewährte und geschuldete Vergütung</b>	<b>1.391</b>	<b>100%</b>	<b>1.295</b>	<b>786</b>	<b>100%</b>	<b>736</b>
Versorgungsaufwand (service cost)	492	-	445	285	-	238
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.884</b>	-	<b>1.741</b>	<b>1.071</b>	-	<b>974</b>

1) Die sonstige Vergütung für Michael D. Lewis besteht aus Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen von Tochtergesellschaften in Höhe von rund 1.070 € für das Geschäftsjahr 2025 und 570 € für das Geschäftsjahr 2024.

### Gewährte und geschuldete Vergütung - Im Geschäftsjahr 2025 aktive Vorstandsmitglieder

	Dr. Jutta A. Dönges bis 31. Oktober 2025			Christian Barr seit 01. November 2025		
	(Mitglied des Vorstands - CFO)			(Mitglied des Vorstands - CFO)		
	2025		2024	2025		2024
	in Tsd €	in %	in Tsd €	in Tsd €	in %	in Tsd €
Grundvergütung <sup>1)</sup>	642	94%	718	128	27%	-
Nebenleistungen <sup>2)</sup>	38	6%	61	5	1%	-
Sonstige Vergütung <sup>3)</sup>	-	-	68	340	72%	-
<b>Summe</b>	<b>680</b>	<b>100%</b>	<b>846</b>	<b>474</b>	<b>100%</b>	<b>-</b>
Jährliche Tantieme	-	-	-	-	-	-
Long-Term Incentive	-	-	-	-	-	-
<b>Summe gewährte und geschuldete Vergütung</b>	<b>680</b>	<b>100%</b>	<b>846</b>	<b>474</b>	<b>100%</b>	<b>-</b>
Versorgungsaufwand (service cost)	287	-	232	0	-	-
<b>Gesamtsumme</b>	<b>967</b>	-	<b>1.079</b>	<b>474</b>	-	<b>-</b>

1) Die Vergütung für Dr. Jutta A. Dönges wurde zeitanteilig bis zum Ende ihres Dienstvertrags am 31. Oktober 2025 gewährt.

2) Neben den üblichen Nebenleistungen wurden im Zuge der Bestellungen von Dr. Jutta A. Dönges und Christian Barr vereinbart, dass für einen begrenzten Zeitraum die Mietkosten übernommen werden. Für das Geschäftsjahr 2025 lag der Mietkostenzuschuss inkl. Übernahme der anfallenden Lohnsteuer für Dr. Jutta A. Dönges bei insgesamt rund 29.128 € und für Christian Barr bei rund 1.992 €.

3) Die sonstige Vergütung für Dr. Jutta A. Dönges besteht für das Geschäftsjahr 2024 aus einer einmaligen Zahlung, die ihr durch ihren Wechsel zur Uniper SE entgangene Vergütungsansprüche in Bezug auf ihr ehemaliges Mandat als Non-Executive Director bei Rock Tech Lithium Inc. ausgleicht. Die sonstige Vergütung für Christian Barr besteht für das Geschäftsjahr 2025 aus einer einmaligen Zahlung, die ihm durch seinen Wechsel zur Uniper SE entgangene Vergütungszusagen (Long-Term Incentive) bei seinem vorherigen Arbeitgeber ausgleicht. Er ist verpflichtet, die Ausgleichszahlung zu erstatten, sofern der Dienstvertrag vor Ablauf von drei Jahren aus einem Grund endet, der eine Abfindungszahlung ausschließt.

## Gewährte und geschuldete Vergütung - Im Geschäftsjahr 2025 aktive Vorstandsmitglieder

	Dr. Carsten Poppinga seit 01. August 2023			Fabienne Twelemann seit 01. November 2025		
	(Mitglied des Vorstands - CCO)			(Mitglied des Vorstands - CPTO)		
	2025		2024	2025		2024
	in Tsd €	in %	in Tsd €	in Tsd €	in %	in Tsd €
Grundvergütung	770	97%	718	128	99%	-
Nebenleistungen	22	3%	25	2	1%	-
Sonstige Vergütung <sup>1)</sup>	-	-	999	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>792</b>	<b>100%</b>	<b>1.741</b>	<b>130</b>	<b>100%</b>	<b>-</b>
Jährliche Tantieme	-	-	-	-	-	-
Long-Term Incentive	-	-	-	-	-	-
<b>Summe gewährte und geschuldete Vergütung</b>	<b>792</b>	<b>100%</b>	<b>1.741</b>	<b>130</b>	<b>100%</b>	<b>-</b>
Versorgungsaufwand (service cost)	295	-	270	0	-	-
<b>Gesamtsumme<sup>2)</sup></b>	<b>1.086</b>		<b>2.011</b>	<b>130</b>		<b>-</b>

1) Die sonstige Vergütung für Dr. Carsten Poppinga besteht für das Geschäftsjahr 2024 aus einer einmaligen Zahlung, die ihm durch seinen Wechsel zur Uniper SE entgangene Vergütungszusagen (variable Vergütung) bei seinem vorherigen Arbeitgeber ausgleicht. Er ist verpflichtet, die Ausgleichszahlung zu erstatten, sofern der Dienstvertrag vor Ablauf von drei Jahren aus einem Grund endet, der eine Abfindungszahlung ausschließt.

2) Die dargestellte Gesamtsumme für Dr. Carsten Poppinga liegt für das Geschäftsjahr 2024 oberhalb der Maximalvergütung gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG in Höhe von 1,4 Mio. €. Die einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von rund 1,0 Mio. € ist jedoch zu seinem Amtsantritt, d.h. bereits für das Geschäftsjahr 2023 zugesagt worden und ist bei der Einhaltung der Maximalvergütung i.S.d. § 162 (1) Nr. 7 AktG auch dem Geschäftsjahr 2023 zuzuordnen. Die Maximalvergütung wird demnach für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 eingehalten.

Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr 2025 für das ehemalige Vorstandsmitglied Tiina Tuomela (Austritt zum 28. Februar 2023) Kosten in Höhe von 19 T€ für Steuerberatung übernommen, die sich auf die Korrektur der Steuererklärung für die Jahre 2022 und 2023 beziehen. Weitere gewährte und geschuldete Vergütungen für ehemalige Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsjahr 2025 nicht zu berichten.

## Maximalvergütung

Gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG ist die Vergütung der Vorstandsmitglieder auf einen Maximalbetrag begrenzt (Maximalvergütung). Die Summe aller Auszahlungen bzw. der Aufwand im Falle der Nebenleistungen und der Versorgungszusagen, die aus Zusagen eines Jahres resultieren, ist auf diesen Maximalbetrag beschränkt, unabhängig davon, wann die Auszahlungen erfolgen. Gemäß dem aktuellen Vergütungssystem, das auf der Hauptversammlung am 24. Mai 2023 gebilligt wurde, beträgt die Maximalvergütung 2,0 Mio. € für den Vorstandsvorsitzenden und jeweils 1,4 Mio. € für die ordentlichen Vorstandsmitglieder.

Die Gesamtsummen in den zuvor dargestellten Tabellen liegen für das Geschäftsjahr 2025 unterhalb der festgelegten Maximalvergütung von 2,0 Mio. € für den Vorstandsvorsitzenden sowie jeweils 1,4 Mio. € für die ordentlichen Vorstandsmitglieder. Weitere Auszahlungen für Vergütungszusagen für das Geschäftsjahr 2025 werden nicht erfolgen. Somit wird die jeweils maßgebliche Maximalvergütung gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG für das Geschäftsjahr 2025 eingehalten.

## 5. Grundzüge der Aufsichtsratsvergütung

Die von der Hauptversammlung festgelegte Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 15 der Satzung der Uniper SE geregelt. Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Sie wurde zuletzt auf der Hauptversammlung am 8. Mai 2025 angepasst und mit 99,99 % Zustimmung beschlossen. Die neue Vergütung gilt seit dem 8. Mai 2025 für alle Mitglieder des Aufsichtsrats und sieht eine Erhöhung der Festvergütung sowie der zusätzlichen Vergütung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen um jeweils 10 % vor. Die Anpassung orientiert sich an der Anpassung der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2024 auf Basis des Inflationsausgleichs und wird für das Geschäftsjahr 2025 zeitanteilig berücksichtigt.

Ziel der Vergütung ist es, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan zu stärken. Die Vergütung des Aufsichtsrats der Uniper SE trägt diesem Ziel und den damit verbundenen Aufgaben und Leistungen der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. So werden neben der Festvergütung funktionspezifische Anforderungen, zeitliche Belastungen und Verantwortungen berücksichtigt. Dies erfolgt zum einen durch die hervorgehobene Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie zum anderen durch die Vergütung für eine Tätigkeit in Ausschüssen. Die angemessene und funktionsgerechte Vergütung ermöglicht es, geeignete Kandidaten für das Aufsichtsratsamt zu gewinnen und zu halten. Dies trägt zur langfristigen Entwicklung des Uniper-Konzerns bei.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Dabei wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Verhältnis zu Unternehmen, die hinsichtlich der Kriterien Sitz des Unternehmens, Größe und wirtschaftliche Lage mit dem Uniper-Konzern vergleichbar sind, geprüft. Dabei hat der Aufsichtsrat bisher die Unternehmen des MDAX als vergleichbare Unternehmen definiert. Anpassungen der Aufsichtsratsvergütung werden der Hauptversammlung vom Aufsichtsrat, unterstützt durch den Präsidialausschuss, vorgeschlagen.

Überblick über das Vergütungssystem des Aufsichtsrats (seit 8. Mai 2025)			
<b>Festvergütung</b>	77.000 € p.a.		
<b>Differenzierung</b>	Aufsichtsratsvorsitzender: 3-fache Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds Stellvertretender Vorsitzender: 2-fache Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds		
	Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Vergütung für ihre Tätigkeit in Ausschüssen.		
<b>Ausschussvergütung</b>		<b>Vorsitz</b>	<b>Mitgliedschaft</b>
	<b>Prüfungs- und Risikoausschuss</b>	77.000 €	38.500 €
	<b>Sonstige Ausschüsse</b>	38.500 €	16.500 €
	<b>Nominierungsausschuss</b>	Keine gesonderte Vergütung	
	<b>Ad hoc gebildete Ausschüsse</b>		
Bei Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen wird nur die jeweils höchste Ausschussvergütung gezahlt.			
<b>Auslagenersatz</b>	Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).		

## 6. Individualisierte Höhe der Aufsichtsratsvergütung

Die folgenden Tabellen zeigen, die den Aufsichtsratsmitgliedern individuell gewährten und geschuldeten Vergütungen sowie die jeweiligen relativen Anteile an der Gesamtvergütung. Darüber hinaus wurden den Aufsichtsratsmitgliedern im Geschäftsjahr 2025 Auslagen in Höhe von insgesamt rund 29 T€ (2024: 28 T€) erstattet.

### Vergütung des Aufsichtsrats

	2025							2024
	Jährliche Vergütung		Ausschussvergütung		Vergütung aus Tochterunternehmen		Summe	Summe
	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in Tsd. €
<b>Zum 31.12.2025 amtierende Aufsichtsratsmitglieder</b>								
Thomas Blades (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	224	100%	0	0%	-	-	224	210
Harald Seegatz (stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrats) (bis 31. Dezember 2025)	149	96%	0	0%	7	4%	156	146
Prof. Dr. Ines Zenke (stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrats)	149	100%	0	0%	-	-	149	140
Prof. Dr. Werner Brinker	75	67%	37	33%	-	-	112	105
Judith Buss	75	50%	75	50%	-	-	149	140
Dr. Gerhard Holtmeier	75	67%	37	33%	-	-	112	105
Holger Grzella	75	61%	37	31%	10	8%	121	95
Diana Kirschner	75	67%	37	33%	-	-	112	105
Viktoria Kulambi	75	82%	16	18%	-	-	91	85
Magnus Notini	75	82%	16	18%	-	-	91	85
Rolf Wiegand (seit 01. Juni 2025)	45	82%	10	18%	-	-	55	-
<b>Im Geschäftsjahr 2025 ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder</b>								
Dr. Marcus Schenck (bis 30. September 2025)	55	82%	12	18%	-	-	67	85
Immo Schlepper (bis 31. Mai 2025)	29	82%	6	18%	-	-	36	95
<b>Summe</b>	<b>1.174</b>	<b>-</b>	<b>283</b>	<b>-</b>	<b>16</b>	<b>-</b>	<b>1.473</b>	<b>1.396</b>

Bis zum Geschäftsjahr 2021 erhielten Aufsichtsratsmitglieder einen Teilbetrag in Höhe von 20 % der Aufsichtsratsvergütung in Form einer variablen Vergütung. Diese wurde als Anspruch auf eine zukünftige Zahlung in Form von virtuellen Aktien zugeteilt. Mit Ablauf des Geschäftsjahres 2024 endete die Sperrfrist der zuletzt im Geschäftsjahr 2021 zugeteilten virtuellen Aktien. Der Anspruch auf eine Auszahlung ist damit aufgrund der weiterhin geltenden Vergütungsaufgaben verfallen.

## 7. Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Übersicht stellt die Entwicklung der gemäß § 162 AktG gewährten und geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen und früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer sowie die Entwicklung des Ertrags des Uniper-Konzerns über die letzten fünf Jahre dar. Zudem wird in Einklang mit § 162 AktG der entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen ermittelte Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der Uniper SE gem. § 275 HGB ausgewiesen.

Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer berücksichtigt die tariflichen und außertariflichen Mitarbeiter sowie Führungskräfte der Uniper SE in Deutschland (exklusive Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Mitarbeiter des Bereiches Trading) auf Vollzeitäquivalenzbasis. Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer berücksichtigt jegliche Vergütungsbestandteile, wie z. B. Grundvergütung, Weihnachtsgeld, Zuschlagszahlungen, Nebenleistungen, erfolgsabhängige Vergütungen und Sonderzahlungen.

Als Ertragskennzahl für den Konzern wird das Adjusted Net Income herangezogen, da es als interne Steuerungskennzahl und wichtiger finanzieller Leistungsindikator für die Ertragskraft der Geschäftstätigkeit nach Steuern und nach Finanzergebnis genutzt wird.

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung<sup>1)</sup>

	2025 in Tsd. €	Δ in %	2024 in Tsd. €	Δ in %	2023 in Tsd. €	Δ in %	2022 in Tsd. €	Δ in %	2021 in Tsd. €
<b>Zum 31.12.2025 amtierende Vorstandsmitglieder</b>									
Michael D. Lewis (seit 01. Juni 2023)	1.391	7%	1.295	-10%	1.443	-	-	-	-
Christian Barr (seit 01. November 2025)	474	-	-	-	-	-	-	-	-
Holger Kreetz (seit 01. März 2023)	786	7%	736	23%	596	-	-	-	
Dr. Carsten Poppinga (seit 01. August 2023)	792	-55%	1.741	480%	300	-	-	-	
Fabienne Tweleemann (seit 01. November 2025)	130	-	-	-	-	-	-	-	
<b>Im Geschäftsjahr 2025 ausgeschiedene Vorstandsmitglieder</b>									
Dr. Jutta A. Dönges (bis 31. Oktober 2025)	680	-20%	846	39%	611	-	-	-	
<b>Ehemalige Vorstandsmitglieder</b>									
Tiina Tuomela (bis 28. Februar 2023) <sup>2)</sup>	19	82%	10	-95%	204	-74%	773	-33%	1.155
<b>Zum 31.12.2025 amtierende Aufsichtsratsmitglieder</b>									
Thomas Blades (Vorsitzender des Aufsichtsrats; Mitglied seit 22. Dezember 2022)	224	7%	210	0%	210	3550%	6	-	
Harald Seegatz (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats) (bis 31. Dezember 2025)	156	7%	146	-2%	148	1%	147	-23%	190
Prof. Dr. Ines Zenke (stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrats; Mitglied seit 22. Dezember 2022)	149	7%	140	0%	140	3550%	4	-	
Prof. Dr. Werner Brinker	112	7%	105	0%	105	8%	97	15%	85
Judith Buss (seit 19. Mai 2021)	149	7%	140	0%	140	0%	140	61%	87
Dr. Gerhard Holtmeier (seit 21. März 2023)	112	7%	105	28%	82	-	-	-	
Holger Grzella (seit 18. Mai 2022)	121	28%	95	12%	85	44%	59	-	
Diana Kirschner (seit 18. Mai 2022)	112	7%	105	0%	105	60%	66	-	
Viktoria Kulambi (seit 19. Mai 2021)	91	7%	85	0%	85	7%	79	82%	44
Magnus Notini (seit 18. Mai 2022)	91	7%	85	0%	85	60%	53	-	
Rolf Wiegand (seit 01. Juni 2025)	55	-	-	-	-	-	-	-	
<b>Im Geschäftsjahr 2025 ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder</b>									
Dr. Marcus Schenck (bis 30. September 2025)	67	-21%	85	0%	85	3550%	2	-	
Immo Schlepper (bis 31. Mai 2025)	36	-62%	95	-10%	105	15%	92	-10%	102
<b>Arbeitnehmer</b>									
Durchschnitt Arbeitnehmer	115	10%	104	17%	89	-6%	95	5%	91
<b>Unternehmens-Performance</b>									
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag gem. § 275 HGB in Mio. € der Uniper SE	473	-10%	524	-94%	8.578	135%	-24.202	-16500%	146
Adjusted Net Income in Mio. € des Uniper Konzern	544	-66%	1.601	-64%	4.432	160%	-7.386	-916%	906

1) Die jährliche Veränderung der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich insbesondere aufgrund unterjähriger Ein- und Austritte, Auszahlungen langfristiger Vergütungsbestandteile vergangener Tranchen, Karenzentschädigungen sowie der Umstellung der Aufsichtsratsvergütung auf eine reine Festvergütung. Die Veränderung der Vergütung der Vorstandsmitglieder von 2021 auf 2022 lässt sich durch den Ausschluss der erfolgsabhängigen Vergütung für das Geschäftsjahr 2022 im Zuge des Stabilisierungspakets erklären.  
2) Im Geschäftsjahr 2025 ist ein Aufwand in Höhe von 19 T€ für die Zusage der Übernahme der Kosten für die Steuerberatung für Tiina Tuomela angefallen, der sich auf die Korrektur der Steuererklärung für die Jahre 2022 und 2023 bezog.



## **Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers**

An die Uniper SE, Düsseldorf

Wir haben den zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Uniper SE, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats*

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Uniper SE sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

*Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

*Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt –  
Formelle Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG*

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

*Verwendungsbeschränkung*

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Uniper SE geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Prüfungsvermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Unsere Verantwortung für die Prüfung und für unseren Prüfungsvermerk besteht gemäß diesem Auftrag allein der Gesellschaft gegenüber. Der Prüfungsvermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Anlage- und/oder Vermögens-)Entscheidungen treffen. Dritten gegenüber übernehmen wir demzufolge keine Verantwortung, Sorgfaltspflicht oder Haftung; insbesondere sind keine Dritten in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogen. § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, ist nicht abbedungen.

Düsseldorf, den 10. März 2026

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Aissata Touré  
Wirtschaftsprüferin

Oliver Köster  
Wirtschaftsprüfer









20000006601000